

«Kann ich die Paartherapie als Krankheitskosten abziehen?»

Fragen zur Steuererklärung Am TA-Expertinnen- und -Expertentelefon waren wieder Auskünfte zu allen Lebensbereichen gefragt – hier eine Auswahl zu den Themen umweltfreundliches Bauen, Immobilien, Trennung, Vorsorge und Krankheit.

Daniel Schneebeli

Wir haben eine Eigentumswohnung und zahlen jedes Jahr 3000 Franken in den Erneuerungsfonds ein. Diesen Betrag habe ich stets als Unterhaltskosten abgezogen. Jetzt wird in unserer Siedlung eine Wärmepumpe eingebaut. Kann ich unsere Kosten dafür auch abziehen?

Sie können nur noch den Aufpreis abziehen, den Sie für die Wärmepumpe zusätzlich aufwenden müssen. Den Betrag, der aus dem Fonds bezahlt wird, haben Sie schon einmal abgezogen. Grundsätzlich sind Investitionen in erneuerbare Energien aber abzugsfähig, auch wenn sie den Wert Ihrer Liegenschaft vermehren.

Wir haben in diesem Jahr unser Einfamilienhaus totalsaniert, besser isoliert, Solaranlage und Wärmepumpe eingebaut. Das kostete uns 500'000 Franken. Kann ich diese Unterhaltskosten nun auf mehrere Jahre verteilen? Grundsätzlich sind die Unterhaltskosten im Jahr abzugsfähig, in dem sie angefallen sind. Auf das nächste Jahr übertragen können Sie nur Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, wenn diese Investitionen höher sind als Ihr steuerbares Reineinkommen. Jenen Betrag, der darüberliegt, dürfen Sie ins Folgejahr übertragen. Sollte auch dann noch ein Betrag übrig bleiben, der über Ihrem Einkommen liegt, können Sie das noch in ein weiteres Jahr übertragen. Weitere Jahre sind dann nicht mehr erlaubt.

Wir haben eine Solaranlage, die mehr Strom produziert, als wir selber brauchen. Müssen wir die Einspeisevergütungen, die wir für den verkauften Strom bekommen, als Einkommen versteuern?

Ja, das müssen Sie, aber nur netto. So können Sie etwa die Kosten, die Sie für die Netznutzung haben, von den Auszahlungen des Elektrizitätswerks abziehen.

Wir haben in der Tiefgarage eine Docking-Station für unser E-Mobil eingerichtet. Kann ich das abziehen als Investition in erneuerbare Energien?

Das können Sie nicht. Die Lade-Station produziert keinen erneuerbaren Strom, es wird dort Strom verbraucht. Wenn Sie die Lade-Station aber reparieren müssen, können Sie dies als Unterhaltskosten geltend machen. Bei einem Verkauf der Liegenschaft können Sie dies auch zur Reduktion der Grundstückgewinnsteuer verrechnen. Je nachdem, wo Sie wohnen, bekommen Sie womöglich Förderbeiträge. Allerdings lässt der Kanton Zürich die Kosten für die Erstinstallation einer Ladestation zu, wenn sie in Verbindung mit einer eigenen Fotovoltaikanlage steht.

Wir haben diesen Sommer für 50'000 Franken eine Solaranlage aufs Dach montiert.



Kann ich das abziehen als Unterhaltskosten?

Sie können das Geld als Investition in erneuerbare Energien vollumfänglich abziehen. Allerdings müssen Sie allfällige Förderbeiträge als Einkommen angeben.

Wir haben in Regensdorf eine Eigentumswohnung gekauft. Welchen Vermögenssteuerwert und welchen Eigenmietwert muss ich in der Steuererklärung eintragen?

Die Berechnung des Steuerwerts und des Eigenmietwerts macht das Gemeindesteueramt. Erkundigen Sie sich deshalb bei der Gemeinde, ob diese die Berechnungen für Ihre Wohnung schon gemacht hat. Falls dies noch nicht der Fall ist, können Sie beim Vermögenssteuerwert provisorisch 70 Prozent des Kaufpreises eintragen. Beim Eigenmietwert kön-

nen Sie die Marktmiete für eine vergleichbare Wohnung in Regensdorf nehmen und davon 70 Prozent eintragen. Sollten Sie beim Steuerwert und beim Eigenmietwert danebengelegt haben, wird das bei Ihrer Veranlagung vom Steueramt korrigiert, entweder nach oben oder nach unten.

Wir haben in Richterswil eine Terrassenwohnung und im Sommer die alten Betonplatten durch Feinsteinplatten ersetzt. Das hat 25'000 Franken gekostet. Kann ich das als Unterhaltskosten abziehen?

Da Feinsteinplatten eine höhere Qualität haben als Betonplatten, können Sie nur die 10'000 Franken abziehen, welche die Betonplatten einst gekostet haben. Die zusätzlichen 15'000 Franken sind wertvermehrend. Diese Kosten können Sie allerdings bei ei-

nem Verkauf vom Gewinn abziehen. Das reduziert dann Ihre Grundstückgewinnsteuern.

Wir haben ein Haus in Kroatien geerbt. Muss ich das Haus hier als Vermögen versteuern?

Nein. Sie versteuern die Liegenschaft grundsätzlich in Kroatien. Sie müssen Ihre Erbschaft aber in der Zürcher Steuererklärung angeben. Der Wert des Hauses wird zur Berechnung des Vermögenssteuersatzes dazugezählt.

Ich habe mich im Oktober von meinem Mann getrennt. Die Obhut über die gemeinsamen Kinder haben wir geteilt. Offiziellen Wohnsitz haben sie bei mir, da ich mehr verdiene. Wie müssen wir das jetzt steuerlich regeln?

Bei geteilter elterlicher Sorge und Obhut kann jeder Elternteil in seiner Steuererklärung die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen. Den günstigeren Verheiratenentartarif können Sie anwenden, weil Sie das höhere Einkommen haben. Ihr Mann muss nach dem Grundtarif abrechnen.

Mein Mann hat letztes Jahr mit Freunden zusammen eine Aktiengesellschaft gegründet, er hält 49 Prozent der Aktien. Nun hat die Firma dieses Jahr Dividenden ausbezahlt. Wie sind die zu deklarieren?

Sie müssen die Dividenden als Einkommen versteuern. Da Ihr

Mann aber über 10 Prozent der Aktien hält, gilt das als qualifizierte Beteiligung. Bei den Staatssteuern gewährt der Kanton Zürich deshalb einen Steuerrabatt von 50 Prozent. Bei den Bundessteuern sind es 30 Prozent. Damit Ihnen die Vergünstigung gewährt wird, müssen Sie die Dividenden mit einem Q im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bezeichnen.

Ich beziehe 4800 Franken Ergänzungsleistung pro Monat und hatte im Frühling eine schwere Operation. Danach musste ich fünf Monate ins Pflegeheim. Der Pflegeheimaufenthalt kostete pro Monat 7800 Franken. Kann ich dies von den Steuern abziehen?

Ja, Sie können es unter den Krankheits- und Unfallkosten geltend machen. Von den 7800 Franken müssen Sie aber Ihre Ergänzungsleistungen und die von Dritten (wie Krankenkasse) übernommenen Kosten sowie die Lebenshaltungskosten abziehen. Abzugsfähig bleibt dann nur ein Betrag, der 5 Prozent Ihres steuerbaren Reineinkommens übersteigt.

Wir haben zwei Töchter im Alter von 25 und 27 Jahren. Beide wohnen noch zu Hause, sind in Ausbildung und haben kein Einkommen. Wir zahlen ihre Studiengebühren und ihre Lebenshaltungskosten. Wie können wir diese Kosten steuerlich in Abzug bringen?

Für erwachsene Kinder, die noch in ihrer beruflichen Erstausbildung stecken und für deren Lebensunterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen müssen, können Sie den «Kinderabzug» geltend machen. Dieser beläuft sich auf 9000 Franken bei den Staats- und Gemeindesteuern und 6500 Franken bei der direkten Bundessteuer.

Ich habe mit meiner Frau nach 40 Ehejahren eine Paartherapie gemacht. Kann ich das als Krankheitskosten abziehen?

Die Kosten der Paartherapie sind nicht abzugsfähig. Wenn der Therapie eine psychische Krankheit zugrunde liegt, die etwa mit Medikamenten behandelt werden muss, wären das Kosten zur Behandlung der psychischen Krankheit und folglich als Krankheitskosten abziehbar.

Ich habe für meinen Enkel bei der Geburt ein Sparkonto eingerichtet, auf das ich jedes Jahr 1000 Franken einzahle. Das angesparte Geld möchte ich ihm übergeben, wenn er volljährig ist. Mittlerweile beträgt der Kontostand über 10'000 Franken. Muss ich das als Vermögen versteuern? Ja, das müssen Sie. Sie sind Bevollmächtigte des Kontos. Wenn Ihr Enkel volljährig ist und er Zugriff auf das Geld hat, muss er das Geld versteuern.

Das Steuertelefon des «Tages-Anzeigers»

Drei Fachpersonen von Treuhand Suisse beantworteten am Steuertelefon des «Tages-Anzeigers» Fragen aus der Leserschaft zur Steuererklärung: **Meriton Krasniqi**, Steuerexperte in Ausbildung der KMU Treuhandexperte GmbH, Thalwil; **Christian Götz**, Experte in Rechnungslegung und Controlling, AMH Treuhand GmbH, Hinwil; und **Monika Peter**, selbstständige Treuhänderin und ehemalige Steuerkommissärin, Horgen.

Das Telefon stand zwei Stunden lang offen für Anrufe. Während dieser Zeit konnten über 50 Kurzberatungen durchgeführt werden. Zur gleichen Zeit gab **Sven Lüthi**, Treuhänder aus Affoltern am Albis, an einem Livestream Auskunft auf die Fragen aus der Leserschaft. Das Steuertelefon ist am 21. März nochmals offen und über die Nummer 044 248 50 00 erreichbar. Es wird auch wieder einen Livestream geben. (red)

Widmer